

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
	40 -GE/19 123
Datum:	15. NOV. 1993
Voricht:	

*D. Mayer*

1993 11 05  
Dr.Br/Sve

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (52. Novelle zum ASVG) Zl.20.352/13-1/93

Bevor wir auf den Inhalt des obigen Entwurfes, nämlich die geplante Organisationsreform der Sozialversicherung, eingehen, erlauben wir uns zwei Vorbemerkungen zu anderen Themen:

1. Wie auch dem d.o. Ministerium wohl bekannt ist, hat sich nach Verabschiedung der 51. Novelle zum ASVG herausgestellt, daß diese eine erhebliche Zahl von Formulierungen bzw. Redaktionsversehen enthält, die zu unbeabsichtigten und negativen Auswirkungen für die Versicherten führen; in der Administration wurde versucht, diesen Auswirkungen mit Hilfe von Weisungen entgegenzuwirken, wobei allerdings die Möglichkeit der Rechtsgestaltung durch Weisungen sehr begrenzt ist. Uns erscheint eine grundlegende Revision der 51. Novelle im Rahmen der 52. Novelle unabdingbar; wir sind nicht der Meinung, daß mit einer solchen Maßnahme noch zugewartet werden kann. Wir vermissen daher im Entwurf der gegenständlichen Novelle die angesprochenen Fragen des Pensionsrechts.
2. Wir regen dringend an, in § 49 Abs 3 in den Katalog der Ausnahmen vom Entgeltbegriff Mitarbeiterbeteiligungen in Form von Aktien analog § 3 Z 15 lit a EStG aufzunehmen.





Zum eigentlichen Inhalt des Entwurfes erlauben wir uns zu bemerken:

Es erscheint uns zweifelhaft, daß die durch die vorgeschlagene Organisationsreform eintretenden Änderungen letztendlich als Verbesserung im Bereich der Sozialversicherung bezeichnet werden können; wir befürchten vielmehr, daß hier unter erheblichem administrativen und politischen Aufwand eine Reform durchgeführt wird, die weder positive finanzielle Effekte in Form von Einsparungen nach sich zieht, noch Verbesserungen in der Betreuung der Versicherten oder auch nur im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern und Versicherten. Daran ändert nichts, daß einzelne Details der vorgeschlagenen Änderungen sehr positiv zu werten sind, etwa die Beseitigung der Möglichkeit von Pensionen für ausgeschiedene Funktionäre oder für abweichende Leitungszulagen in Sonderverträgen. Letztlich bleibt der Eindruck einer Reform um der Reform willen, die hauptsächlich durchgeführt wird, um immer wieder - allerdings ebenfalls ohne taugliches Alternativkonzept - erhobenen politischen Forderungen nach Reform den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Für uns lassen sich drei wesentliche Zielrichtungen der Reform herauskristallisieren:

1. eine drastische Verringerung der Anzahl der Versicherungsvertreter,
2. eine deutliche Verlagerung der Kompetenzen zum Hauptverband hin,
3. die Einbindung bisher nicht vertretener Betroffener, besonders der Pensionisten, durch die Installierung von Beiräten.

Zu 1:

Diesen Vorschlag betrachten wir vor allem als Vorzeigemaßnahme im Sinne des oben Gesagten. Wir sind skeptisch, ob der "Erfolg", über 1000 Versicherungsvertreter eingespart zu haben, tatsächlich



als Erfolg zu werten ist. Auch wir stehen der bisherigen Praxis in der Selbstverwaltung, besonders in der Hauptversammlung, skeptisch gegenüber. Es ist uns bewußt, daß bei großen Teilen der Mitglieder der Hauptversammlungen eine wirklich qualifizierte Mitwirkung an der Verwaltung aus Mangel an rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sowie auch aus Mangel an Verbundenheit mit der Anstalt durch die Seltenheit der Hauptversammlungstermine nicht möglich war. Wir glauben aber, daß der eigentliche Wert der bisher zahlreichen Versicherungsvertreter in einer anderen Funktion lag: viele von ihnen waren - de facto unbezahlte - Öffentlichkeitsarbeiter für die Sozialversicherung bzw. für die betreffende Anstalt. Durch die mit ihren hauptberuflichen Tätigkeiten als Betriebsrat, Gewerkschaftssekretär etc. verbundenen zahlreichen Kontakte erreichten sie eine Multiplikatorwirkung und damit eine Versichertennähe, die durch andere Maßnahmen kaum je zu erreichen sein wird, und schon gar nicht zu diesen Kosten. Dem genannten Mangel an Kenntnissen ließe sich sehr wohl entgegenwirken, beispielsweise durch regelmäßige Informationen, Schulungsmaßnahmen, Klausurtagungen, Einrichtungsbegehungen etc., wie dies in den letzten Jahren etwa von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vorbildlicherweise in Angriff genommen wurde. Im Idealfall, der freilich bisher auch nicht gegeben war, stellt die Hauptversammlung das eigentliche Rückgrad der Selbstverwaltung dar. Unseres Erachtens sollte versucht werden, mit den bisherigen Hauptversammlungen diesem Ziel nahezukommen, statt sie zu demonstrieren, und damit eigentlich den Gedanken der Selbstverwaltung auszuhöhlen. Die einzusparenden Beträge stehen in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen.

#### Zu 2:

Die Kompetenzverlagerungen hin zum Hauptverband sind die einzige Maßnahme, bei der ein unmittelbarer Zusammenhang mit der vorangegangenen Organisationsanalyse durch die Firma Häusermann zu bemerken ist. Zum Teil sind diese Verlagerungen durchaus sinnvoll, z.B. wenn es um die Kompatibilität von EDV-Systemen geht, insge-



samt wird hier aber unseres Erachtens weit über das Ziel geschossen. Hier entsteht eine Machtkonzentration, die schwerlich noch mit den Grundsätzen demokratischer Selbstverwaltung zu vereinbaren ist. De facto haben künftig an der Gestaltung der österreichischen Sozialversicherung von Seiten der Selbstverwaltung nur mehr die 27 Mitglieder der Verbandskonferenz teil. Darüber hinaus muß ernsthaft befürchtet werden, daß der Zuwachs der Aufgaben die derzeitigen Ressourcen des Hauptverbandes übersteigt, und daß es hier zu zusätzlichem Personal- und Materialbedarf kommt, ohne daß dem Einsparungen in den einzelnen Versicherungsträgern gegenüberstehen.

### Zu 3:

Die geplanten Beiräte erachten wir in der vorgesehenen Form als nicht zielführend. Da sie keine echten Kompetenzen haben, sind sie von vornherein wohl eher als Diskutierzirkel anzusehen, in denen vor allem selbsternannte Interessenvertreter ein Forum erhoffen werden; dies aber vergeblich, da abzusehen ist, daß die überwiegende Zahl der in diese Beiräte entsandten Vertreter, vor allem die der Dienstgeber und Dienstnehmer, diesen Diskussionsforen ohne konkrete Umsetzungskompetenz fernbleiben werden, wodurch die Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein wird. Wenngleich auch wir die Problematik der unmittelbaren Einbindung der Betroffenen in die Selbstverwaltungskörper sehen, warnen wir doch davor, hier letztlich eine Alibilösung anzustreben: Wenn es nicht bei Zeiten gelingt, eine angemessene Integrierung dieser Gruppen aufzubauen, wird sich bei der absehbaren demografischen Veränderung Österreichs und der damit zwangsläufig verbundenen Änderung der Altersstruktur auch in den politischen Gremien eine künftige direkte Einflußnahme abrupt und radikal vollziehen.

Da sich aus der mit unseren bisherigen Ausführungen ausgedrückten allgemeinen Skepsis gegenüber den Grundzügen der Reform eine detaillierte Stellungnahme eigentlich erübrigt, erlauben wir uns noch einige wenige Bemerkungen:





Zu § 31 Abs 5 Z 5 und Abs 6:

Diese beiden Kompetenzverlagerungen sind diejenigen, die im entscheidendsten in den Spielraum der einzelnen Sozialversicherungsträger eingreifen. Die - verbindliche - Erstellung von Richtlinien für Ablauforganisationsmuster ist geeignet, das Innovationspotential im einzelnen Versicherungsträger völlig zu ersticken. Die "Generalkompetenz" des Hauptverbandes in Abs 6 degradiert die Versicherungsträger zu bloßen Befehlsempfängern.

Zu § 418:

Die Entscheidung, keine neuen Landesstellen mehr zuzulassen, erachten wir als positiv; wir halten es nur für rechtstechnisch äußerst bedenklich, aus diesem Anlaß sämtliche Bestimmungen über Landesstellen aus dem ASVG zu eliminieren. Es ist abzusehen, daß die derzeit bestehenden Landesstellen noch lange bestehen bleiben; es wird daher in Zukunft bei allen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit Landesstellen erst rechtshistorischer Nachforschungen bedürfen, um den Rechtszustand vor der 52. Novelle zu erheben.

Zu § 420:

Wir nehmen das Projekt einer Organisationsreform zum Anlaß, anzuregen, die längst fällige Umbenennung der "Versicherungsvertreter" in "Versichertenvertreter" vorzunehmen.

Zu § 436 Abs 4:

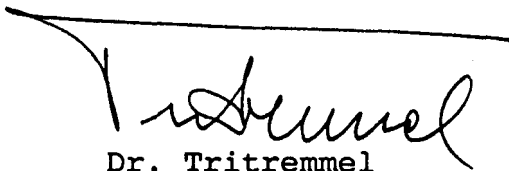
Die Erweiterung der Tatbestände, unter denen der Vorsitzende eines Verwaltungskörpers Beschlüsse zu suspendieren hat auf Fragen der Zweckmäßigkeit der Gebarung erscheint uns rechtspolitisch unvertretbar. Während Verstöße gegen Rechtsvorschriften objektiv feststellbar sind, ist die Zweckmäßigkeit in der Gebarung in sehr vielen Fällen Ansichtssache. Deswegen werden Beschlüsse ja mit



Mehrheiten gefaßt, um der Ansicht der Mehrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Der Vorsitzende wäre künftig bei praktisch jedem Beschluß davon bedroht, daß die Aufsichtsbehörde nachträglich zur Auffassung gelangt, daß der Beschluß dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Gebarung widerspricht und den Vorsitzenden belangen kann, weil er den Beschluß nicht suspendiert hat.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Branner

